



**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Częstochowie (Polen), eingereicht am 3. Juli
2024 – J.J./PKO BP S.A.**

(Rechtssache C-471/24, PKO BP)

(C/2024/5786)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Częstochowie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: J.J.

Beklagte: PKO BP S.A.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (¹) dahin auszulegen, dass er die Prüfung von Vertragsklauseln über einen auf den WIBOR-Referenzwert gestützten variablen Zinssatz zulässt?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass er die Prüfung von Vertragsklauseln über einen auf den WIBOR-Referenzwert gestützten variablen Zinssatz zulässt?
3. Falls die erste und die zweite Frage bejaht werden: Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass Vertragsklauseln, die einen auf den WIBOR-Referenzwert gestützten variablen Zinssatz betreffen, als Klauseln angesehen werden können, die gegen das Gebot von Treu und Glauben verstößen und zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen, da der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über das Risiko eines variablen Zinssatzes informiert wurde, u. a., weil er weder über die Art und Weise der Festlegung des Referenzwerts, der die Grundlage für die Bestimmung des variablen Zinssatzes bildet, noch über Zweifel im Bezug auf dessen fehlende Transparenz aufgeklärt wurde und weil dieses Risiko nicht gleichmäßig auf die Vertragsparteien verteilt ist?
4. Falls die vorstehenden Fragen bejaht werden: Ist Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie Art. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass ein Vertrag, in dem der Zinssatz für den Kapitalbetrag des Kredits auf einer zweiten im Vertrag enthaltenen Komponente, die die Höhe des Zinssatzes bestimmt, d. h. auf der festen Marge der Bank, beruht, was zu einer Änderung des Zinssatzes von einem variablen zu einem festen Zinssatz führt, aufrechterhalten werden kann, wenn eine Vertragsklausel über einen auf den WIBOR-Referenzwert gestützten variablen Zinssatz für missbräuchlich befunden wird?

(¹) ABl. 1993, L 95, S. 29.